

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Mit Zustellungsurkunde

GTH Galvanotechnik
Hainich GmbH
Geschäftsführung
Industriestraße 5
99820 Hörselberg-Hainich

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Christopher Nagel

Durchwahl:
Telefon 0361 57 394 3869
Telefax 0361 57 394 3848

christopher.nagel@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/51-2

Weimar,
07. Januar 2020

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der
Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des
Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKo-
stOMUEN)**

**Antrag der Firma GTH Galvanotechnik Hainich GmbH vom 09.08.2018
zuletzt ergänzt am 02.10.2019**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt fol-
genden

Genehmigungsbescheid Nr. 21/18

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma GTH Galvanotechnik Hainich GmbH (Antragstellerin) erhält die
immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb
einer

**Anlage zur Oberflächenbehandlung bei der Behandlung von Metall-
oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder
chemisches Verfahren nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 99820 Hörselberg-Hainich, Industriestraße 5,

in der Gemarkung Wenigenlupnitz, Flur 14, Flurstück 730/10.

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Natur-
schutz und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet auf der
Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 10.000,00 Euro sowie Auslagen in Höhe von 2.138,55 Euro erhoben.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Verzinkung von Oberflächen in Gestell- und Trommelautomaten

2. Umfang der Anlage

Die o.g. Anlage besteht aus:

- Gestellautomat I, Trommelautomat und Gestellautomat II mit einem Volumen der Wirkbäder von 125 m³
- Abwasserreinigung
- Lager
- Abluftanlagen
- Labor- und Sozialbereiche

3. Betriebszeiten und Kenndaten der Anlage

3.1 Betriebszeiten

Die Anlage wird im 3-Schichtsystem (Montag – Freitag 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr) betrieben.

Anlagenbedingter Lieferverkehr ist nur in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.

3.2 Die Betriebseinheiten der Anlage sind mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet

BE 1.1	Gestellautomat I mit einem Volumen der Wirkbäder von ca. 47 m ³
BE 1.2	Trommelautomat mit einem Volumen der Wirkbäder von ca. 29 m ³
BE 1.3	Abwasserbehandlung
BE 2.1	Gestellautomat II mit einem Volumen der Wirkbäder von ca. 49 m ³
BE 3	Lager (Chemikalienlager und Input-/ Outputlager Teile)
BE 4	Abluftanlagen
BE 5	Labor sowie Büro- und Sozialtrakt

3.3 Standort der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der angezeigte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen am Standort der GTH Galvanotechnik Hainich GmbH in 99820 Hörselberg-Hainich, Industriestraße 5 wird unter Berücksichtigung der unter Ziffern 7.1 bis 7.10 festgesetzten Nebenbestimmungen zugelassen. Dieser ist mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Standort der Anlage(n): Industriestraße 5, Wenigenlupnitz
 Industriegebiet Kindel
 Landkreis: Wartburgkreis
 Gemarkung: Wenigenlupnitz, Flur 14, Flurstück 730/10
 TK 25: 4928 h: 56 52 811 r: 43 91 052 GK 4 (1) + (2)
 E: 32 60 14 92 N: 56 50 840 ETRS/ UTM
 h: 56 52 832 r: 43 91 046 GK 4 (3)
 E: 32 60 14 85 N: 56 50 861 ETRS/ UTM
 h: 56 52 829 r: 43 91 026 GK 4 (4)
 E: 32 60 14 65 N: 56 50 857 ETRS/ UTM
 Flussgebiet: Nesse - Hörsel
 Wasserschutzgebiet: -
 Überschwemmungsgebiet: -

Beschreibung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Pos.	Anlage(n) zum	Wassergefährdende Stoffe	WGK	max. Anlagen volumen/ Lagermenge	Ge- fährd. stufe
(1) A2	HBV Galvanik-Trommelautomat (sauer Zink)				
A2.1 (16)	Gleit- beschichtung	Gleitmo (20-25 %)	2	1 m ³	A
A2.2 (21)	Dickschicht- Passivierung	Lanthane 317 (4 %) Zitronensäure (0,1 %)	2	1 m ³	A
A2.3 (22)	Blau- chromatierung	Lanthane 317 (8 %) Zitronensäure (0,1 %)	2	1 m ³	A
A2.4 (23)	Aufhellung	Salpetersäure 52/53 (1 %)	1	1 m ³	A
A2.5/2.6 (24/25)	Abkochentfettung	Presol SPD Compound (3 %)	1	je 1,15 m ³	A
A2.7/2.8 (29/30)	Beize	Salzsäure (30 %) Picklane 38 (2 %) AB 47 (0,4 %)	1	je 1,15 m ³	A
A2.9 (33)	elektrolyt. Entfettung	Presol AK 80 (11 %)	1	1,15 m ³	A
A2.10- 2.17 (40-47)	Zink-Trommel	Azur HT 5 Base, fl (4-6 %) Azur HT 5 Bright, fl (0,01-0,2 %) Azur HT 5 Conditioner, fl (b. Bedarf) Azur HAT 5 Mix Base/Bright Kaliumchlorid, f (14 %)	2	je 2,25 m ³	B

(2) HBV
A1 Galvanik-Gestellautomat I

A1.1 (17)	Schwarz- passivierung	Proseal XZ 140 (10 %) Proseal Additiv Black (7,5 %) Zitronensäure (0,1 %) Amidosulfonsäure (0,2 %)	2	2 m ³	B
A1.2 (19)	Dickschicht- Passivierung	Lanthane 317 (11 %) Zitronensäure (0,1 %)	2	2 m ³	B
A1.3 (20)	Aufhellung	Salpetersäure 52/53	1	2 m ³	A
A1.4/1.5 (21/22)	Abkochentfettung	Presol SFD Compound (3 %)	1	je 2,8 m ³	A
A1.6/1.7 (26/27)	Beize	Salzsäure 31 (30 %) Picklane 38 (2 %) AB 47 (0,4 %)	1	je 2,8 m ³	A
A1.8 (30)	elektrolyt. Entfettung	Presol AK 80 (12 %)	1	3,1 m ³	A
A1.9- 1.15 (37-43)	Zink-Gestell	Topas 3100 Basis (2-4 %) Topas 3100 Brite (0,01-0,05 %) Topas 3100 STB (0,7 %) Topas 3100 Additiv (B. Bedarf) Kaliumchlorid, f (18-20 %) Natriumchlorid (alt. zu KOH; 12-14 %)	2	je 3,428 m ³	B

Oberirdische Aufstellung in Auffangwanne („Gewässerschutzklasse A“) aus Beton mit Beschichtungssystem „MasterTop 1278“ mit abZ.: Z-59.12-194, Rückhaltevolumen ca. 45 m³, im Gebäude

(3) HBV
B1 Galvanik-Gestellautomat II

B1 (14)	Versiegelung	Surfaseal WL 300 (1 %) Surfaseal WL Wet (< 1 %)	1	2,8 m ³	A
B2 (18)	Schwarz- Passivierung	Proseal XZ 140 (10 %) Proseal Additiv Black (7,5 %) Zitronensäure (0,1 %) Amidosulfonsäure (0,2 %)	2	2,8 m ³	B
B3 (21)	Dickschicht- Passivierung	Lanthane 317 (11 %) Zitronensäure (0,1 %)	2	2,8 m ³	B
B4 (22)	Aufhellung	Salpetersäure (1 %)	1	2,8 m ³	A
B5/6 (24/25)	Abkochentfettung	Presol SFD Compound (3 %)	1	je 3,7 m ³	A

B7/8 (29/30)	Beize	Salzsäure 31 (30 %) Picklane 38 (2 %) AB 47 (0,4 %)	1	je 2,75 m ³	A
-----------------	-------	---	---	------------------------	---

B9 (34)	elektrolyt. Entfettung	Presol AK 80 (12 %)	1	2,5 m ³	A
------------	---------------------------	---------------------	---	--------------------	---

B10-13 (42-45)	Zink-Gestell	Topas 3100 Basis (2-4 %) Topas 3100 Brite (0,01-0,05 %) Topas 3100 STB (0,7 %) Topas 3100 Additiv (b. Bedarf) Kaliumchlorid, f (18-20 %) Natriumchlorid (alt. zu KOH; 12-14 %)	2	je 4,75 m ³	B
-------------------	--------------	---	---	------------------------	---

Oberirdische Aufstellung in Auffangwanne („Gewässerschutzfasse „B“) aus Beton mit Beschichtungssystem „MasterTop 1278“ mit abZ.: Z-59.12-194, Rückhaltevolumen ca. 25 m³, im Gebäude

(4)	Lagern	19 flüssige Chemikalien	2	13 t	C
FG 1.1-1.17		lt. Formblatt 2.20 Blatt 3 (Fass- und Gebindelager)			

Oberirdische Lagerung in einwandigen, mediendichten gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden bis 1.000 l in Regalen über Auffangwannen aus Polyethylen, abZ.: Z-40.22-254, Rückhaltevolumen je 1.000 l (entspricht dem Volumen des größten Gebindes und mindestens 10 % des Gesamtvolumens des Lagerabschnittes); im Gebäude

(5)	Lagern	8 feste Chemikalien	1	5 t	A
F 1.1–F 1.8		lt. Formblatt 2.20 Blatt 3 (Feststofflager)			

Oberirdische Lagerung in mediendichten Gebinden (25-kg-Säcken) auf Betonfußboden im Gebäude

Oberirdische Anlagen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen mit der Gefährdungsstufe A sowie mit festen wassergefährdenden Stoffen mit den Gefährdungsstufen A und B sind gemäß § 46 Abs. 2 AwSV nicht prüfpflichtig durch Sachverständige und nach § 40 AwSV nicht anzeigepflichtig, sie müssen den Anforderungen der AwSV in vollem Umfang genügen.

3.4 Indirekteinleitung von Produktionsabwasser

3.4.1

Die wasserrechtliche Genehmigung vom 05.06.2000 Reg.-Nr. K 613/095/16/139/00-bl-ma wird unter Berücksichtigung der unter Ziffern 8.1 bis 8.10 dieses Bescheides aufgenommen Nebenbestimmungen geändert und erhält folgende Fassung:

3.4.2

Der GTH Galvanotechnik Hainich GmbH (nachfolgend als Indirekteinleiter bezeichnet) wird die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser aus der Oberflächenbehandlung, Anhang 40 und der Wasseraufbereitung Anhang 31 Abwasserverordnung (AbwV) in die Abwasseranlagen des TAV Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal erteilt.

3.4.3

Örtliche Lage

3.4.3.1

Einleitstelle in öffentliche Abwasseranlagen: Übergabeschacht

Ostwert: 32601433 Nordwert: 5650794

3.4.3.2

Probenahmestelle (PN):

PN für das Produktionsabwasser ist der Probenahmeschacht in der Produktionshalle nach der pH-Endkontrolle.

Ostwert: 32601479 Nordwert: 5650828

3.4.4

Art und Umfang der Indirekteinleitung:

3.4.4.1

Abwassermenge:

- max. zulässiger Abwasseranfall: 4 m³/h, 45 m³/d, 13.950 m³/a

- diskontinuierlicher Abwasseranfall: 2 – 3 Chargen (a 15 m³/d), 310 d/a

3.4.4.2

Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung gemäß Teil D Anhang 40 Nr.1 AbwV

PN: Probenahmeschacht in der Produktionshalle nach pH-Endkontrolle

Parameter	Überwachungswerte Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)*	1,0 mg/l
Chrom, gesamt	0,5 mg/l
Sulfid	1,0 mg/l
Zink	2,0 mg/l

*Die Anforderung an AOX gilt als eingehalten, wenn die in der Produktion eingesetzten Hydrauliköle, Befettungsmittel und Wasserverdränger keine organischen Halogenverbindungen enthalten und die in der Produktion und bei der Abwasserbehandlung eingesetzte Salzsäure keine höhere Verunreinigung durch organische Halogenverbindungen und Chlor aufweist, als nach DIN EN 939 für Salzsäure zur Aufbereitung von Betriebswasser zulässig ist.

3.4.4.3

Anforderungen für den Ort des Abwasseranfalls

Das Abwasser aus Entfettungsbädern und Entmetallisierungsbädern darf kein EDTA enthalten.

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der genehmigten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Genehmigung zu beachten.
- 1.2 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.3 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.4 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der Anlage begonnen wurde.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Die an der Oberflächenbehandlungsanlage entstehenden Abgase sind möglichst vollständig zu erfassen und über die Kamine Q 1 (Gestellautomat I), Q 2 (Trommelautomat) und Q 3 (Gestellautomat II) in einer Höhe von mindestens 7,5 m senkrecht nach oben ins Freie zu leiten.
- 2.2 Die im Abgas der Schornsteine gemäß Nebenbestimmung 2.1 dieses Bescheides enthaltenen Luftschadstoffe haben, bezogen auf den Normzustand (273 K, 101 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, folgende Emissionswerte nicht zu überschreiten:
 - > Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub gem. 5.2.1 TA Luft
die Massenkonzentration 20 mg/m³
 - > Staubförmige anorganische Stoffe gem. 5.2.2 TA Luft, Klasse II
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
die Massenkonzentration 0,5 mg/m³

- | | | |
|--|--|----------------------|
| | > Staubförmige anorganische Stoffe gem. 5.2.2 TA Luft, Klasse III
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
die Massenkonzentration | 1 mg/m ³ |
| | > Gasförmige anorganische Stoffe gem. 5.2.4 TA Luft, Klasse II
Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als HF
die Massenkonzentration je Stoff | 3 mg/m ³ |
| | > Gasförmige anorganische Stoffe gem. 5.2.4 TA Luft, Klasse III
Chlorverbindungen, angegeben als HCL
die Massenkonzentration je Stoff | 30 mg/m ³ |
| | > Organische Stoffe gem. 5.2.5 TA Luft
die Massenkonzentration
jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff | 50 mg/m ³ |
- 2.3 Nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebes, das heißt frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachweisen zu lassen. Nach Ablauf von jeweils 3 Jahren sind die Ermittlungen wiederholen zu lassen.
 - 2.4 Für die Durchführung der Messungen nach Nebenbestimmung 2.3 sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 zu beachten und einzuhalten.
 - 2.5 Die Eignung der Messplätze und Messöffnungen hat sich der Anlagenbetreiber durch einen Sachverständigen nachweisen bzw. bestätigen zu lassen. Die entsprechenden Belege sind der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zur Inbetriebnahmefeststellung vorzulegen.
 - 2.6 Der Messplan für die durchzuführenden Messungen ist entsprechend DIN EN 15259 zu erstellen, der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde einmal in Papierform und elektronisch als PDF-Datei mindestens 2 Wochen vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
 - 2.7 Die Ermittlung der unter Nebenbestimmung 2.2 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) mit Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu maximalen Emissionen führen können, zu belegen. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
 - 2.8 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der VDI 4220 und DIN EN 15259 zusammenzustellen. Die Messberichte sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
 - 2.9 Der Messbericht ist spätestens ein Monat nach erfolgter Messung gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der zuständigen Überwachungsbehörde in einfacher Ausfertigung in Papierform mit Unterschrift und in Digitalform als PDF-Datei vorzulegen.
 3. Baurecht
 - 3.1 Sind für die neue Anlage höhere Lastannahmen anzusetzen, ist hierfür ein Standsicherheitsnachweis erforderlich. Dieser wäre dann vor Baubeginn von einem Prüfsachverständigen für Baustatik prüfen zu lassen und spätestens mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ein Abschlussbericht des Prüfsachverständigen bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- 3.2 Bei der Aufstellung der Automaten und Behälter ist zu beachten, dass die Flucht - und Rettungswege uneingeschränkt weiterhin nutzbar sind.
4. Brandschutz
- 4.1 Die erforderliche Löschwassermenge von 96 m³/h für 2 Stunden ist vor Inbetriebnahme der Anlage dem Landratsamt Wartburgkreis, Brand- und Katastrophenschutz nachzuweisen.
- 4.2 Die Alarmierung von Feuerwehr und Rettungsdienst muss mindestens über einen öffentlichen Telefonanschluss gewährleistet werden.
- 4.3 Die bauliche Anlage ist mit Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang der Brandbekämpfung und der Größe des zu schützenden Bereichs in ausreichender Anzahl gut sichtbar und leicht zugänglich auszustatten und zu kennzeichnen.
- 4.4 Die Feuerlöscher und Löschmittel müssen zum Löschen für die im Objekt vorhandenen Materialien und/ oder Stoffe entsprechend geeignet sein. Die Prüfindervalle sind einzuhalten. Das Personal ist in die Handhabung der Feuerlöscher nachweislich zu unterweisen bzw. zu belehren.
- 4.5 Für die bauliche Anlage ist eine Brandschutzordnung Teil A, B und C nach DIN 14096 im Format DIN A4 aufzustellen und an markanten Punkten der baulichen Anlage deutlich sichtbar und in dauerhafter Ausführung auszuhängen. Bei der Aufstellung sind die in DIN 4844 und DIN 14036 Teil 4 enthaltene graphische Symbole zu verwenden.
- 4.6 Es sind Flucht- und Rettungspläne zu erstellen.
- 4.7 Die Rettungswege und Ausgänge sind mit Rettungszeichen nach DIN 4844 Teil 1 Abschnitt 5.4 dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist so vorzunehmen, dass der Verlauf der Rettungswege eindeutig erkennbar ist. Die Flucht- und Rettungswegekennzeichnung hat gemäß der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.3 zu erfolgen. Die Rettungswegkennzeichnung ist durch hinterleuchtete Schilder (akkugepuffert) ausreichend zu beleuchten.
- 4.8 Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 bis zur Inbetriebnahme zu erstellen. Der Entwurf ist dem Landratsamt Wartburgkreis, Brand- und Katastrophenschutz zur Bestätigung vorzulegen.
- 4.9 Das Rauchverbot und das Verbot mit offenem Feuer in den Produktionshallen sind durchzusetzen.
- 4.10 Die Feuerwehrezufahrt ist ständig freizuhalten und durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.
5. Abfallwirtschaft
- 5.1 Im Rahmen der Errichtung und im Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind getrennt zu halten, schadlos und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen. Dabei hat die Verwertung Vorrang vor der Beseitigung. Die Verwertung muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen.
- 5.2 Die anfallenden Abfallfraktionen sind getrennt zu halten und zu sammeln. Insbesondere die Vermischung der gefährlichen Abfälle „Schlämme aus der Abwasseraufbereitung (inkl. event. Aufsaugmaterialien und Binder)“ der AVV 11 01 09* der Verordnung über

- das Europäische Abfallverzeichnis mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig.
- 5.3 Die Anforderungen an die Nachweispflichten der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen sind bei allen anfallenden gefährlichen Abfällen, insbesondere bei der zuvor genannten, einzuhalten.
- 5.4 Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist ein Register zu führen. Das Register sowie eingestellte Belege sind für eine Dauer von mindestens 3 Jahren ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung aufzubewahren. Das Register ist der zuständigen Unteren Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen.
6. Wasserwirtschaft
- 6.1 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (1-4) einschließlich der Auffangwannen A und B der Anlagen (1-3) sind entsprechend Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen, und zwar
- vor Inbetriebnahme,
 - nach einer wesentlichen Änderung (insbesondere Erneuerungs-, Instandsetzungs- und Umrüstmaßnahmen).
- Die Anlage (4) sowie die Auffangwannen der Anlagen (1-3) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind weiterhin entsprechend Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen, und zwar
- spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung und
 - wenn die Anlage stillgelegt wird.
- Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen und ist der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Wartburgkreis mitzuteilen. Das Ergebnis der Sachverständigenprüfung ist der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 6.2 Die Beseitigung der Mängel, die während der letzten Sachverständigenprüfung festgestellt wurden:
- Instandsetzung der Auffangwanne durch einen WHG-Fachbetrieb und
 - Nachrüstung einer steckbaren Barriere im Durchgang zwischen den Hallen (Verschluss in arbeitsfreien Zeiten)
- hat innerhalb der nächsten 6 Monate zu erfolgen.
- 6.3 Die Einstufung der eingesetzten Stoffe und Gemische in Wassergefährdungsklassen gemäß AwSV ist bis zur nächsten Sachverständigenprüfung zu überprüfen. Das Ergebnis ist der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen.
- 6.4 Die Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.
- 6.5 Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu den Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.

- 6.6 Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.
- 6.7 Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.
- 6.8 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 zu § 44 Absatz 4 Satz 2 und 3 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.
- 6.9 Die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (4) darf nur von Fachbetriebe nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.
- 6.10 Die in den Prüfbescheiden und baurechtlichen Zulassungen festgesetzten Bestimmungen sind rechtsverbindlich. Der Inhalt der Zulassungen ist dem Betriebspersonal bekannt zu geben.
7. Abwasser
- 7.1 Die Schadstofffracht im Produktionsabwasser ist durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Behandlung von Prozessbädern, Rückhaltung von Badinhaltsstoffen, Einsatz wassersparender Spültechniken, Mehrfachnutzung, Kreislaufführung usw. so gering wie möglich zu halten.
- 7.2 Der Nachweis, dass die eingesetzten Betriebsstoffe keine organisch gebundenen Halogenverbindungen oder Halogen abspaltende Stoffe enthalten, ist durch entsprechende Dokumentation (Betriebstagebuch) mittels Herstellerangaben zu erbringen.
- 7.3 Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, die wasserwirtschaftlichen Anlagen, die zur Ausübung der mit diesem Bescheid gewährten Genehmigung dienen, entsprechend den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und Belästigung Dritter vermieden werden und die Abwassereinleitung den Anforderungen, die sich aus den in diesem Bescheid erteilten Einleitbedingungen ergibt (Stand der Technik), entspricht. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben.
- 7.4 Wesentliche Änderungen der beantragten Sachverhalte (Abwasserbehandlungsverfahren, -anlagen, -mengen, oder -inhaltsstoffe) sind bei der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich zu beantragen.
- 7.5 Die unter II. 3.4.3.2 festgelegte Probenahmestelle ist eindeutig zu kennzeichnen und muss jederzeit frei zugänglich sein, um Probenahmen nach den Anforderungen der DIN 38402, Teil 11 und des AQS-Merkblattes P-8/1 sicherzustellen.

- 7.6 Bei Betriebsstörungen der Abwasseranlagen, die zur Nichteinhaltung der Vorgaben dieses Bescheides führen können, hat der Indirekteinleiter unverzüglich den zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen zu verständigen. Bei Betriebsstörungen der Abwasseranlagen, die Auswirkungen auf das Gewässer haben können, hat er zusätzlich die zuständige Überwachungsbehörde zu informieren.
- 7.7 Die Beendigung der Störung ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen, wobei, unter Bezugnahme auf die Auswertung des Ereignisses, mitzuteilen ist, wie in Zukunft ein solches Ereignis ausgeschlossen werden soll.
- 7.8 Die in der Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Schlämme/sonstige Rückstände und die bei der Reinigung der Abwasseranlagen anfallenden Stoffe dürfen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Sie sind entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Über Art und Weise der Entsorgung ist ein Nachweis zu führen.
- 7.9 Eigenkontrolle
- 7.9.1 Die ständige Kontrolle der Menge und Beschaffenheit des Abwassers gemäß der in dieser wasserrechtlichen Entscheidung erteilten Nebenbestimmungen und die Kontrolle der getroffenen Anordnungen obliegt dem Indirekteinleiter (Eigenkontrolle). Er ist verpflichtet, über alle im Betrieb der wasserwirtschaftlichen Anlagen auftretenden Unregelmäßigkeiten Aufzeichnungen vorzunehmen und diese der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 7.9.2 Die Eigenkontrolle ist entsprechend den Maßgaben der Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung - ThürAbwEKVO) durchzuführen.
- 7.9.3 Untersuchungshäufigkeit gemäß Anlage 4, Tabelle 3, Spalte 3 ThürAbwEKVO durch eine nach § 8 staatlich anerkannte sachverständige Stelle:
- | Parameter | Untersuchungshäufigkeit |
|----------------------------------|-------------------------|
| AOX*, Chrom gesamt, Sulfid, Zink | 4xa = alle drei Monate |
- * AOX gilt als eingehalten, wenn der Nachweis entsprechend Nebenbestimmung Ziffer 7.2 erbracht wurde.
- 7.9.4 Für die Eigenkontrolle sind die Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer Abwasserverordnung (AbwV) anzuwenden.
- 7.10 Staatliche Kontrolle
Die Indirekteinleitung wird durch eine staatliche Untersuchungsstelle, ohne Voranmeldung, untersucht. Der Indirekteinleiter hat die Untersuchungen zu dulden. Für die Abwasseruntersuchungen besteht eine Pflicht zur Kostentragung in dem Umfang der gesetzlichen Bestimmungen.
8. Ausgangszustandsbericht
- 8.1 Für das Vorhaben ist ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen.
- 8.2 Der AZB muss mindestens 4 Wochen vor der Inbetriebnahme jeweils dem Landratsamt Wartburgkreis (Unterer Bodenschutzbehörde und Unterer Wasserbehörde) sowie der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung übergeben werden.

Gründe

I.

Die Firma GTH Galvanotechnik Hainich GmbH hat die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 125 m³ bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am Standort 99820 Hörselberg-Hainich, Industriestraße 5 am 09.08.2018 beantragt.

Unter dem 12.10.2018 lagen die Antragsunterlagen vollständig im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG vor.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden mit Schreiben vom 12.10.2018 am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 350 Raumordnung
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 450 Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Südthüringen
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Wartburgkreis, Bauordnungsamt
- Landratsamt Wartburgkreis, Brand- und Katastrophenschutz
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Bodenschutzbehörde
- Gemeinde Hörselberg-Hainich

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens in der örtlichen Tageszeitung der Gemeinde Hörselberg-Hainich sowie im Thüringer Staatsanzeiger erfolgte am 29.10.2018. Die Antragsunterlagen wurden am Sitz der Gemeinde Hörselberg-Hainich sowie bei der Genehmigungsbehörde jeweils vom 06.11.2018 bis einschließlich 05.12.2018 ausgelegt. Während der bis zum 07.01.2019 laufenden Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten Neugenehmigung der Anlage wurde von der Gemeinde Hörselberg-Hainich am 04.12.2018 erteilt.

Am 11.02.2019 wurde die Entscheidung im Thüringer Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war.

Mit Schreiben vom 12.02.2019 wurde das Konzept zum Ausgangszustandsbericht eingereicht.

Das Brandschutzkonzept wurde mit Schreiben vom 27.03.2019 vorgelegt.

Damit die Schornsteinhöhen plausibel ermittelt werden konnten, wurde mit E-Mail vom 23.05.2019 durch die Genehmigungsbehörde eine Messung der drei Emissionsquellen empfohlen.

Die Messungen erfolgten am 24.07.2019 und am 25.07.2019. Der entsprechende Bericht vom 12.09.2019 wurde mit E-Mail vom 19.09.2019 übermittelt.

Die Antragstellerin wurde am 08.11.2019 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

Mit E-Mail vom 18.12.2019 wurde mitgeteilt, dass zu einzelnen Nebenbestimmungen noch Klärungsbedarf besteht.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der Anlage, Verfahrensart

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BlmSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 10 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV i. V. m. Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Das Vorhaben unterliegt den Bestimmungen der Richtlinie über Industrieemissionen.

BVT Merkblatt

Maßgebliches BVT Merkblatt für die Anlage ist „Besten Verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen“ (Stand September 2005).

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr. 3.9.1 UVPG die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wurde festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die Errichtung sowie der Betrieb der Anlage erfolgt in einem festgesetzten Gewerbegebiet. Die Anlage unterschreitet sowohl die sich aus der TA Luft ergebenden Grenzwerte für luftverunreinigende Stoffe als auch die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Weiterhin sind ausreichende Abstände zu Schutzgebieten sowie Gewässern vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt. Diese Entscheidung wurde am 11.02.2019 im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 6/2019 öffentlich bekannt gegeben

Einordnung in die Verfahrensart

Das Vorhaben bedarf gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a der 4. BlmSchV eines Genehmigungsverfahrens nach § 10 BlmSchG im förmlichen Verfahren.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG die Baugenehmigung, die Indirekteinleitgenehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz und die Entscheidung über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die Anlage entsprechend der in Ziffer III. dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Der Standort der bestehenden Hallen befindet sich im Industriegebiet Kindel. Für das Produktions- und Lagergebäude mit Büroanbau wurde im März 2000 die Baugenehmigung erteilt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

FFH-Entscheidung

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der europäischen NATURA 2000- Gebiete gemäß §§ 33, 34 BnatSchG im Umfeld („Hainich“, „Nessetal – Südlicher Kindel“, „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“) können ausgeschlossen werden.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Den Antragsunterlagen ist ein Untersuchungskonzept für den AZB beigelegt (erstellt am 12.02.2019, letztmalig geändert am 26.04.2019). Der Antragsteller wurde mit Ziffer III. unter Nr. 8 der Nebenbestimmungen dieses Bescheides zur Umsetzung dieses Konzeptes und Vorlage des AZB mindestens 4 Wochen vor der Inbetriebnahme der Anlage beauftragt.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2, 1.3 und 1.6 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Wartburgkreis. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Wartburgkreis Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung (Ziffer III. 1.4 und 1.5) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Genehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Entsprechend dem Bericht-Nr. E_190912 vom 12.09.2019 bzgl. der Emissionsmessungen am 24.07.2019 und 25.07.2019 wurde die Einhaltung der unter Nebenbestimmung 2.2 dieses Bescheides festgelegten Emissionswerte weit unterhalb der Grenzwerte nachgewiesen. Aufgrund dessen und den Tatsachen, dass eine Erhöhung der Schornsteine aus statischen Gründen nur mit hohem finanziellen Aufwand realisiert werden könnte und keine Bebauung die Abströmung der Kamine behindert, konnte von den Forderungen unter Nr. 5.5.2 der TA Luft abgewichen werden.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch Messungen nach Nr. 5.3.2 der TA Luft an geeigneten Messplätzen gemäß Nr. 5.3.1 TA Luft nachzuweisen.

Ziffer III. 5. (Abfallwirtschaft)

Die Bestimmungen unter 6.1 bis 6.4 ergeben sich nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) und des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG), gemäß der Getrennthaltungspflichten nach §§ 9 und 14 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 3 Gewerbeabfallverordnung, der Nachweisverordnung (NachwV) und gemäß § 49 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 24 NachwV.

Ziffer III.6. (Wasserwirtschaft)

Das Vorhaben beinhaltet Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden, flüssigen und festen Stoffen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, vor allem zur Anordnung, zum Aufbau, zu den Schutzvorkehrungen und zur Überwachung, sind nach ihrem Gefährdungspotential zu stufen. Das Gefährdungspotential hängt insbesondere vom Volumen der Anlage und der Gefährlichkeit der in der Anlage vorkommenden wassergefährdenden Stoffe sowie der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes ab.

Der Betriebsstandort befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- und Trinkwasserschutzgebieten.

Der Trommelautomat (1) sowie die Gestellautomaten (2) und (3) sind Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen. Am Anfang jedes Automaten erfolgt die Beladung der Gestelle oder der Trommel mit dem zu galvanisierenden Produkt. Nach der Übergabe an den jeweiligen Automaten durchläuft es automatisch, mit fest definierten Eintauchzeiten, den gesamten Automaten mit diversen Wirkbädern, Spülvorgängen und Zwischenschritten. Am Ende jedes Behandlungsprozesses erfolgt die Aufbringung der Zink-Schicht. Die Einstufung der eingesetzten wassergefährdenden Stoffe in Wassergefährdungsklassen erfolgte auf der Grundlage der vorliegenden Sicherheitsdatenblätter. In den 3 Galvanik-Automaten sind die einzelnen Bäder nicht miteinander verbunden und somit als separate HBV-Anlagen zu betrachten. In die Beschreibung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden auch die Anlagen mit der Gefährdungsstufe A, die nicht anzeigepflichtig sind, entsprechend der Produktionstechnologie mit aufgenommen. Die Spülbäder zwischen den einzelnen Wirkbädern, die als nicht wassergefährdend einzustufen sind, wurden nicht aufgenommen.

Im Galvanik-Trommelautomat (1) ergeben sich für die einzelnen HBV-Anlagen bei einem Badvolumen von je 1 m³ mit Stoffen der WGK 2 und bei einem Badvolumen von je 1 m³ mit Stoffen der WGK 1 die Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV; für die Zink-Trommel bei einem Badvolumen von je 2,25 m³ mit Stoffen der WGK 2 die Gefährdungsstufe B nach § 39 AwSV.

Im Galvanik-Gestellautomat I (2) ergeben sich für die einzelnen HBV-Anlagen bei einem Badvolumen von je 2 m³ / 2,8 m³ / 3,1 m³ mit Stoffen der WGK 1 die Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV; bei einem Badvolumen von je 2 m³ / 3,428 m³ mit Stoffen der WGK 2 die Gefährdungsstufe B nach § 39 AwSV.

Im Galvanik-Gestellautomat II (3) ergeben sich für die einzelnen HBV-Anlagen bei einem Badvolumen von je 2,5 m³ / 2,75 m³ / 2,8 m³ / 3,7 m³ mit Stoffen der WGK 1 die Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV; bei einem Badvolumen von je 2,8 m³ / 4,75 m³ mit Stoffen der WGK 2 die Gefährdungsstufe B nach § 39 AwSV.

Gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) Anlage 5 zu § 46 Absatz 2 sind oberirdische Anlagen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B prüfpflichtig durch Sachverständige vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung. Aufgrund der Anlagentechnologie mit Reihenschaltung der einzelnen Wirkbäder sind bei den Sachverständigenprüfungen jeweils die Gesamtanlagen, einschließlich der Wirkbäder mit Gefährdungsstufe A, zu prüfen. Gemäß § 18 Abs. 3 Pkt. 1. AwSV muss bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe das Rückhaltevolumen dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Der Trommelautomat und der Gestellautomat I wurden in einem Auffangraum (Auffangtasse A“) mit einem Rückhaltevolumen von ca. 45 m³ aufgestellt. Der Gestellautomat II wurde in einem Auffangraum (Auffangtasse „B“) mit einem Rückhaltevolumen von ca. 25 m³ aufgestellt. Gemäß den Angaben des Antragstellers werden die Anforderungen an das Rückhaltevolumen gemäß § 18 Abs. 3 Pkt. 1 AwSV damit eingehalten. Aufgrund des insgesamt in den Auffangtassen enthaltenen Anlagenvolumens von > 10 m³ mit Stoffen der maßgebenden WGK 2 ist eine wiederkehrende Prüfung durch Sachverständige erforderlich.

Für das Chemikalienlager (4) – Regalanlage – ergibt sich bei einer maximalen Lagermenge von 13 t mit Stoffen der WGK 2 die Gefährdungsstufe C nach § 39 AWSV. Die Lagerung der flüssigen Stoffe erfolgt oberirdisch in einwandigen, mediendichten, für den Transport von Gefahrgut zugelassenen Gebinden mit max. 1.000 l Einzelvolumen in einer Regalanlage mit Auffangwannen im Gebäude. Alle Regalsysteme werden mit Auffangwannen ausgestattet, die mindestens 10 % des darüber lagernden Volumens und das Volumen des größten Einzelgebindes (1 m³) aufnehmen können. Die Auffangwannen verfügen über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt. Gemäß § 2 Abs. 10 AwSV sind Fass- und Gebindelager Lageranlagen für ortsbewegliche Behälter und Verpackungen, deren Einzelvolumen 1,25 m³ nicht überschreitet. Die besonderen Anforderungen an Fass- und Gebindelager sind in § 31 AwSV enthalten. Demnach müssen die was-

sergefährdenden Stoffe in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen gelagert werden, die gefahrgutrechtlich zugelassen sind oder gegen die Flüssigkeiten beständig und gegen Beschädigung, im Freien auch gegen Witterungseinflüsse, geschützt sind. Weiterhin müssen Fass- und Gebindelager mit einem maßgebenden Gesamtvolumen $\leq 100 \text{ m}^3$ über eine Rückhalteeinrichtung mit einem Rückhaltevolumen verfügen, das 10 % des Gesamtvolumens, wenigstens jedoch dem Rauminhalt des größten Behältnisses entspricht. Diese Anforderungen werden mit der angezeigten Lageranlage erfüllt. Die Lageranlage für Chemikalien unterliegt der wiederkehrenden Prüfpflicht durch Sachverständige.

Für das Feststofflager (5) ergibt sich bei einer maximalen Lagermenge von 5 t mit Stoffen der WGK 1 die Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV (keine Anzeigepflicht gemäß AwSV). Es muss den Anforderungen der AwSV, insbesondere § 26, in vollem Umfang genügen.

Die Entscheidung zur Zulassung der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann nach Prüfung des Vorhabens erteilt werden, da zum Zeitpunkt der Erteilung keine Untersagungsgründe vorliegen. Die erlassenen Nebenbestimmungen ergeben sich aus Anwendung § 36 ThürVwVfG, § 100 WHG i.V. mit §§ 62 und 63 WHG sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

Ziffer III.7. (Abwasser)

Entsprechend Nebenbestimmung 7.2 kann durch entsprechende Dokumentation (Betriebstagebuch) mittels Herstellerangaben der Nachweis erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebsstoffe keine organisch gebundenen Halogenverbindungen oder Halogen abspaltende Stoffe enthalten.

Die Anforderungen an die Eigenkontrolle der Abwassereinleitung und der Überwachung der Abwasseranlagen sind in der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung festgeschrieben und daher einzuhalten.

Ziffer III.8. (Ausgangszustandsbericht)

Da es sich bei der Neugenehmigung um eine Anlage nach der IE-Richtlinie handelt, ist für das Vorhaben auf Grundlage des § 10 Absatz 1 a BImSchG ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Genehmigungsantrages und der beigelegten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN. Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 853.524,00 Euro (brutto) ausgewiesen.

Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1,0 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,00 Euro als Gebühren für eine Genehmigung festzusetzen. Da die errechnete Gebühr unter der Mindestgebühr liegt, ist die Mindestgebühr in Höhe von 10.000,00 Euro zu erheben.

Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 4 BImSchG sowie für die Bekanntmachung über die Durchführung des Erörterungstermins nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV in der örtlichen Tageszeitungen sowie im Thüringer Staatsanzeiger anfallenden Kosten in Höhe von 1.084,04 Euro und 668,95 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Außerdem waren die für die Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Anlage nicht notwendig war, anfallenden Kosten in Höhe von 385,56 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 21a der 9. BImSchV werden mit gesondertem Bescheid erhoben.

Der Gesamtbetrag von 12.138,55 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN:	DE 57 8205 0000 3004 4442 40
Swift-Adresse (BIC):	HELADEFF820
unter Angabe des Kassenzzeichens:	1051208103162

zu überweisen. Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag



Christopher Nagel
Sachbearbeiter

Anlagen

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1

Nr.	Bezeichnung	Blattanzahl
0.	Deckblatt und Inhaltsübersicht	2
1.	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung > Formblätter 1.1 bis 1.2	2
2.	Antragsunterlagen	
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	23
	> Anlage 1 Übersichtszeichnungen Wirkbäder	6
	> Anlage 2 Produktunterlagen	
	- Simona PPH-AlphaPlus	27
	- Mietzsch Behälter aus Kunststoff	9
	- DIBt Medienliste 40 für Behälter, Auffangvorrichtungen und Rohre aus Kunststoff (Ausgabe September 2017)	6
	> Anlage 3 Ventilatoren	
	- Gestellautomat 1 Radialventilator Hürner-Funken	6
	- Trommelanlage Radialventilator Vakutec	4
	- Gestellautomat 2 Radialventilator Mietzsch	8
	> Anlage 4 Beschichtungsmittel	
	MasterTop 1278	12
	> Anlage 5 Zulassungen Transport & Lagergebinde, Auffangwanne	
	- Zulassungsschein Spundgebinde 52-66 Ltr. stapelbar	2
	- Zulassungsschein Spundbehälter Nennvolumen 216,5 Liter	3
	- Zulassungsschein IBC/R-IBC 600-16/20 UN	4
	- Zulassungsschein Vollkunststoff IBC	3
	- Zulassungsschein IBC/R-IBC	4
	- Zulassungsschein Kanister 25L (1000g)	4
	- Zulassungsschein Sack aus Kunststoffolie	3
	- SAFE Auffangwannen	3
	- DIBt Bauregelliste A Teil 1 – Ausgabe 2015/2	1
	- DIBt Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1000 Liter (Fassung Sep. 2011)	5
	- DIBt Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) Auffangvolumen vom 92 bis 1000 l	10
2.2	Immissionsschutz	
	> Verfahrensfließbild	1
	> Formblätter 2.1 bis 2.4	16
	> Sicherheitsdatenblätter	CD
	> Formblätter 2.5 bis 2.8	4
	> Geoproxy Kartenauszug Immissionsorte	1
	> Formblätter 2.9 bis 2.12	6
	> Erklärung zur Betriebseinstellung nach § 5 Abs. 3 BImSchG	1
2.3	Bauvorlagen	
	> Topographische Karte (Maßstab 1:10.000)	1
	> Geoproxy Kartenauszug (Maßstab 1:1.000)	1
	> Auszug Liegenschaftskataster (Maßstab 1:2.000)	2

	> Übersichtsplan Industriegebiet Eisenach, Kindel	1
	> Formblätter 2.13 bis 2.14	2
	> Feuerwehrplan	2
	> Brandschutzkonzept vom 27.03.2019	12
	> Übersicht Rettungswege	1
2.4	Arbeitsschutz	
	> Formblätter 2.15 bis 2.17	3
2.5	Wasserwirtschaft	
	> Formblätter 2.18/1 bis 2.20	7
	> Formblätter 2.21/1 bis 2.21/3 (Gestell-/Trommelautomaten)	19
	> Formblätter 2.21/1 bis 2.21/3 (Gestellautomaten II)	8
	> Formblätter 2.21/1 bis 2.21/3 Fass- und Gebindelager	3
2.6	Natur und Landschaft	
	> Formblätter 2.22/1 bis 2.22/3	3
3.	Sonstige Unterlagen	
	> Stellungnahme zur Kaminhöhe	5
	> Bericht Emissionsmessungen vom 12.09.2019	16
	> Baugenehmigung Landratsamt Wartburgkreis vom 05.08.1999	2
	> allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG	35
	> Unterlagen zur Indirekteinleitung	20
Ordner 2		
	Konzept für den Ausgangszustandsbericht	46
	> Anhang 1	
	- Topographische Karte	1
	- Liegenschaftskarte	1
	> Anhang 2	
	- Übersichtsplan Industriegebiet Eisenach, Kindel	1
	> Anhang 3	
	- Aufstellplan/ Lageplan	1
	> Anhang 4	
	- Gefahrstoffkataster	8
	> Anhang 5	
	- Verfahrensfliessbild	1
	- Badaufstellplan Gestellautomat I	1
	- Badaufstellplan Trommelautomat	1
	- Badaufstellplan Gestellautomat II	1
	> Anhang 6	
	- Sicherheitsdatenblatt Zitronensäure	4
	- Sicherheitsdatenblatt Amidosulfonsäure	5
	- Sicherheitsdatenblatt Proseal XZ 140	6
	- Sicherheitsdatenblatt Proseal Additiv Black	4
	> Anhang 7	
	- Sicherheitsdatenblatt Lanthane 317	6
	> Anhang 8	
	- Sicherheitsdatenblatt Zink	6
	- Sicherheitsdatenblatt Ätznatron Prills (Akzo)	8
	- Sicherheitsdatenblatt Topas 3100 Basis	4
	- Sicherheitsdatenblatt Topas 3100 Brite	4

- Sicherheitsdatenblatt Topas 3100 Additiv H	4
- Sicherheitsdatenblatt STB	4
- Sicherheitsdatenblatt Ätzkali in Schuppen	9
> Anhang 9	
- Sicherheitsdatenblatt Azur HT 5 Base	4
- Sicherheitsdatenblatt Azur HT 5 Bright	4
- Sicherheitsdatenblatt Azur HT 5 Mix	5
- Sicherheitsdatenblatt Azur HT 5 Conditioner	4
- Sicherheitsdatenblatt Kaliumchlorid	4
> Anhang 10	
- Daten aus dem THALIS	3
> Anhang 11	
- Baugrund – Gutachten vom 12.05.1999	13
> Anhang 12	
- Auszug Geologische Karte	1
- Bodengeologische Karte	1
- Bodenübersichtskarte	1
> Anhang 13	
- Karte Hydrogeologische Teilräume	1
- Karte Hauptgrundwasserleiter	1
- Karte Durchlässigkeiten Hauptgrundwasserleiter	1
- Karte Schutzfunktion Grundwasserüberdeckung	2
- Kartenausschnitt Modell Grundwasser	1
> Anhang 14	
- Luftbild	1

Anlage 2

Hinweise

1. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Brandschutzes, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Bodenschutzes und des Naturschutzes, das Landratsamt Wartburgkreis
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
4. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
5. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
6. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
7. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
8. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
9. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
10. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhal-

- tion von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BlmSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BlmSchG).
 12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BlmSchG).
 13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Wartburgkreis anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BlmSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BlmSchG).
 14. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
 15. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Wartburgkreis als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
 16. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Wartburgkreis anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Wartburgkreis mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Wartburgkreis abzustimmen.
 17. Ergeben die Messungen nach Nebenbestimmung 2.3, dass einzelne Grenzwerte nach Nebenbestimmung 2.2 mit Sicherheit eingehalten werden (d.h., dass die Messwerte bei maximal 10 % des Grenzwertes liegen), so kann bei Nachweis der vorschriftsmäßigen Wartung der Abluftanlagen im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde auf die weitere Ermittlung der jeweiligen Emissionen verzichtet werden.
 18. Die Geräusche der Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Anlage nicht möglich.
 19. Durch die Freiwilligen Feuerwehren Hörsselberg-Hainich wird um Vorhaltung von 4 leichten Chemikalien-Schutzanzügen an einem zugänglichen Standort auf dem Betriebsgelände gebeten.

20. Im Plan der Löschwasserversorgung/ Bereitstellung sind alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m zu erfassen.
21. Um kontaminiertes Löschwasser zurück zu halten, wird durch das Landratsamt Wartburgkreis, Brand- und Katastrophenschutz die Vorhaltung von mobilen Löschwasserrückhaltesystemen an Türen/ Toren empfohlen.
22. Auf die ständige Freihaltung der Flucht- und Rettungswege wird hingewiesen.
23. Es wird empfohlen, dass der Betreiber der Anlage die zuständige Feuerwehr über das Vorhaben in Kenntnis setzt und ihr die Möglichkeit einräumt, nach Fertigstellung der Anlage, sich vor Ort nach einsatztaktischen Gesichtspunkten im Rahmen eines operativ taktischen Studiums (OTS) über die Gegebenheiten zu informieren.
24. Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.
25. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
26. Der Anlagenbetreiber hat das Austreten wassergefährdender Stoffe unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind.
27. Werden bei Prüfungen nach § 46 AwSV durch einen Sachverständigen geringfügige Mängel festgestellt, hat der Betreiber diese Mängel innerhalb von sechs Monaten zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen.
28. Hat der Sachverständige bei seiner Prüfung nach § 46 AwSV einen gefährlichen Mangel im Sinne von § 47 Absatz 2 Nummer 4 AwSV festgestellt, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit dies nach Feststellung des Sachverständigen erforderlich ist, zu entleeren. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.
29. Änderungen an prüfpflichtigen Anlagen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe führen oder ein Wechsel des Betreibers einer nach § 46 Absatz 2 AwSV prüfpflichtigen Anlage sind gemäß § 40 AwSV der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
30. Die in den Sicherheitsdatenblättern festgesetzten Bestimmungen sind rechtsverbindlich.
31. Die Maximallast pro Regal gemäß Herstellererklärung ist zu beachten und einzuhalten.
32. Festlegungen des zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen aus dem satzungsrechtlichen Indirekteinleitervertrag gelten unabhängig von dieser Entscheidung.

33. Die Eigenkontrolle ist entsprechend den Maßgaben der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO) durchzuführen. Auf die Möglichkeiten des § 3 Abs. 3 ThürAbwEKVO wird hingewiesen. Der Eigenkontrollbericht ist der Unteren Wasserbehörde fristgemäß vorzulegen.
34. Es wird der Hinweis gegeben, dass im Thüringer Altlasteninformationssystem auf dem o.g. Flurstück eine Altlast mit der Kennziffer 19182 eingetragen ist. Die Fläche gehörte zum ehemaligen sowjetischen Truppenübungsplatzes Kindel und wurde bis zum Jahr 2000 saniert.
35. Auf Grund der Historie, der vorhandenen Bodenaufschüttung am Standort und des Altlastentatbestandes wird empfohlen, den dortigen Boden auf die Parameter KW C10-C22, KW C10-C40 (Feststoff, als Indikator für Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW)) sowie elektrische Leitfähigkeit, Chlorid und Sulfat (Eluat, als Indikator für Bau- und Abbruchabfälle) zu untersuchen, damit die Schadstoffsituation vor Ort geklärt werden kann.
36. Da im Rahmen des Ausgangszustandsberichtes Bodenproben am Produktionsstandort erhoben und ausgewertet werden müssen, können die vorgeschlagenen Analysen im Zuge der notwendigen Untersuchungen mit eingebunden werden. Der Untersuchungsaufwand ist vergleichsweise gering. Eine zusätzliche Probenahme ist demnach nicht erforderlich.

Verteiler:

Original: GTH Galvanotechnik Hainich GmbH
Geschäftsführung
Industriestraße 5
99820 Hörselberg-Hainich

Kopie an: Landratsamt Wartburgkreis
Untere Immissionsschutzbehörde
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen
unter Beifügung von 1 Satz Unterlagen gegen Empfangsbestätigung
mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung

je eine Kopie mit der Bitte um Kenntnisnahme an:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Referat 51, Abwasser

Landratsamt Wartburgkreis, Bauordnungsamt
Landratsamt Wartburgkreis, Brand- und Katastrophenschutzbehörde
Landratsamt Wartburgkreis, Untere Wasserbehörde
Landratsamt Wartburgkreis, Untere Naturschutzbehörde
Landratsamt Wartburgkreis, Untere Abfallbehörde
Landratsamt Wartburgkreis, Untere Bodenschutzbehörde

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz,
Abteilung Arbeitsschutz
Regionalinspektion Südthüringen
Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl

Gemeinde Hörselberg-Hainich
Bauverwaltung
Hauptstraße 90 A
99820 Hörselberg-Hainich
OT Behringen

